

**SATZUNG**  
**des**  
**Verein Schlei-Königin e.V.**

**Präambel:**

Der Verein Schlei-Königin e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Verein Schlei-Königin e.V. und hat seinen Sitz in Schleswig. Er ist am 13. Februar 2023 gegründet.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schleswig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des deutschen Kulturguts, insbesondere des Kreises Schleswig Flensburg mit der Region Schlei.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Beiträge nach der aktuell gültigen Beitrags- und Finanzordnung zu zahlen.

## § 5

### Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Über den Entscheid bekommt der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Bei Mitgliedschaft von unbestimmter Dauer kann der Austritt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf die Einhaltung der Frist verzichten.
5. Eine befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragsverpflichtungen in Verzug ist oder trotz vorheriger Abmahnung Satzung und Beitragsordnung nicht einhält. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe schriftlich bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen noch ausstehende Beitragspflichten nicht.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der (m)

- a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Kassenwart \*in
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet nicht vor der Wahl eines neuen Vorstandes, es sei denn, sie treten von ihrem Amt zurück. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes

- a / c werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl,  
das Mitglied
  - b in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
3. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.
5. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB genügt die Mitwirkung beider Vorsitzenden oder eines/r der Vorsitzenden und des/der Kassenswartes/in.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
9. Der Vorstand ist befugt, Beisitzer - die keine Vorstandsmitglieder sind - zu berufen und zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 28. Februar zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesord-

nung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers / rin entgegenzunehmen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Sie hat aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen / e Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt die Finanz- und Beitragsordnung.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 9

### Datenschutz

Mit Eintritt in den Verein nimmt dieser die für die ordnungsgemäße Vereinsführung notwendigen Daten des neuen Mitglieds auf. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Das Vereinsmitglied ist daher verpflichtet - da die Datenschutz - Grundverordnung den Grundsatz der Datenrichtigkeit verfolgt, Änderungen der Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindung umgehend anzuzeigen. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nicht verarbeitet. Näheres regelt die vom Verein erlassene Datenschutzordnung.

## § 10


### Auflösung des Vereins

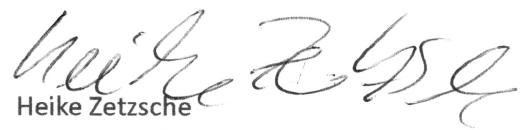
1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, falls zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel dafür stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an das Hospiz Schleswig.

§ 11

**Gültigkeit dieser Satzung**

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

  
Monika Hagemann  
1. Vorsitzende

  
Heike Zetsche  
2. Vorsitzende